



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21651-024612

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Jugendschutzgesetzes dahingehend gefordert, dass bei Film- und Spielplattformen der Diensteanbieter auch in den Fällen einer Kennzeichnungspflicht unterliegt, in denen die Plattform im Inland weniger als eine Million Nutzer hat.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen dargelegt, dass nach § 14a Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) der Diensteanbieter von Film- und Spielplattformen grundsätzlich zur Kennzeichnung seiner Film- und Spielprogramme mit Altersfreigaben verpflichtet sei. Vor dieser Verpflichtung sei der Diensteanbieter nach § 14a Absatz 2 Satz 1 JuSchG jedoch befreit, wenn die Plattform im Inland nachweislich weniger als eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer habe. Da die Vorschriften des JuSchG allerdings dem Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren dienen, gebe es für diese Ausnahmeregelung keinen sachlichen Grund. Deshalb solle § 14a Absatz 2 Satz 1 aufgehoben werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 95 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 253 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss unterstreicht eingangs, dass ein wirksamer Jugendschutz sowohl dem Deutschen Bundestag als auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen ist. Dies gilt auch und vor allem im Hinblick auf Gefährdungen im Zusammenhang mit der Nutzung von internetbasierten Medien.

Andererseits muss sich jeglicher Eingriff der öffentlichen Gewalt in Rechte des Einzelnen an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen, der aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes folgt (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Das heißt, dass Maßnahmen nicht unbegrenzt und unbegründet sein dürfen, sondern einer Rechtfertigung bedürfen. Konkret muss jede staatliche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Zum einen muss jede Maßnahme einen geeigneten Zweck verfolgen, der dazu dient, das angestrebte Ziel der Maßnahme zu erreichen (Geeignetheit des Mittels zur Zielerreichung).

Zum anderen muss unter allen gleich geeigneten Maßnahmen die mildeste gewählt werden (Erforderlichkeit des Mittel).

Schließlich hat eine Abwägung dahingehend stattzufinden, ob die zu erwartenden Nachteile für den Einzelnen und die Allgemeinheit im Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen (Angemessenheit des Mittels/Übermaßverbot). Eine Verletzung dieses Grundsatzes führt zur Nichtigkeit eines Gesetzes. Das Übermaßverbot soll damit sicherstellen, dass staatliche Maßnahmen prinzipiell begrenzt sein müssen, damit der Bürger der staatlichen Gewalt nicht unbegrenzt und willkürlich ausgeliefert ist.

Der Ausschuss weist darauf hin und betont, dass dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht, da er unmittelbar demokratisch legitimiert und grundsätzlich frei in der Politikgestaltung durch Gesetzgebung ist.

Der Deutsche Bundestag hat die Frage der Privilegierung von kleinen Film- und Spielplattformen vom Gesetzgeber gesehen und in die Überlegungen zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2021 einbezogen.

Laut Gesetzesbegründung des § 14a Absatz 2 Satz 1 JuSchG „sieht [der Absatz 2 Satz 1] zur verhältnismäßigen Ausgestaltung der Verpflichtung des Absatz 1 eine Ausnahme für



Diensteanbieter, die weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer im Inland nachweisen, vor“ (Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, vgl. Bundesrat-Drucksache 618/20, Seite 53).

Der Ausschuss hält diese Überlegungen im Gegensatz zur der in der Eingabe geäußerten Ansicht für durchaus sachgerecht und vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Denn auf diese Weise werden kleinere Angebote, die nachweislich keine erhebliche Relevanz für Kinder und Jugendliche aufweisen, im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeit von der gesetzlichen Verpflichtung ausgenommen.

Ogleich der Petitionsausschuss die mit der Eingabe verbundene Intention durchaus nachvollziehen kann, vermag er vor dem Hintergrund des Dargelegten das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen im Ergebnis nicht zu unterstützen, Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er deshalb nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.